

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 15/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten,
Dynamostraße 7-11, 68165 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Februar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und
K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 13. Dezember 2005 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig, weil die aus § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zu entnehmenden Begründungsanforderungen nicht erfüllt sind.
- 2 Einen Verfahrensmangel, auf dem das angefochtene Urteil beruhen kann (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), hat die Klägerin nicht dadurch "bezeichnet", dass sie beanstandet, das Landessozialgericht (LSG) habe ihren Sachvortrag mit umfangreichen Einwendungen gegen das Gutachten des Sachverständigen Dr. W nicht berücksichtigt und dadurch ihren Anspruch auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG; *Art 103 Abs 1 Grundgesetz*) verletzt. Zwar gehört zum rechtlichen Gehör auch, dass das Gericht den Vortrag der Beteiligten zur Kenntnis nimmt und in seine Erwägungen einbezieht. Dass dies hier nicht geschehen sei, gibt die Beschwerdebegründung jedoch nicht her.
- 3 Das Gericht ist grundsätzlich nicht gehalten, das rechtliche und tatsächliche Vorbringen der Prozessbeteiligten in den Urteilsgründen im Einzelnen auszubreiten und zu allen vorgetragenen Aspekten Stellung zu nehmen. Es reicht aus, wenn es die für die Entscheidung wesentlichen Argumente aufgreift und erkennen lässt, dass es das Gesamtergebnis des Verfahrens berücksichtigt hat. Dass es die zu den Akten gelangten Äußerungen zur Kenntnis genommen hat, ist grundsätzlich zu unterstellen, solange nicht konkrete Anhaltspunkte vorliegen, aus denen sich etwas anderes ergibt. Im vorliegenden Fall hat das LSG die Einwände der Klägerin gegen das gerichtliche Sachverständigengutachten durch die ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen Dr. W vom 25. August 2005 als ausgeräumt angesehen. Von daher hatte es keine Veranlassung, auf diese Einwände im Urteil nochmals im Einzelnen einzugehen. Wenn die Klägerin dem entgegenhält, sie habe ihre medizinisch-fachliche Kritik auch nach Eingang des Ergänzungsgutachtens aufrecht erhalten, so geht es ihr ersichtlich nicht um eine Gehörsverletzung, sondern um die Rüge, das Gericht habe sich mit dem Ermittlungsergebnis nicht zufrieden geben dürfen und den Sachverhalt in medizinischer Hinsicht weiter aufklären müssen. Ein Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz (§ 103 SGG) kann indessen nur unter den Voraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG zur Zulassung der Revision führen. Zu diesen Voraussetzungen äußert sich die Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Da Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

